

BGer 8C 628/2021 vom 23. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_628_2021

FR: TF 8C 628/2021 du 23 janvier 2023

IT: TF 8C 628/2021 del 23 gennaio 2023

Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente; Invalideneinkommen; Parteientschädigung) |
Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 57 E. 4.2, je mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es dem Beschwerdeführer in Abänderung des Einspracheentscheids der Suva vom 6. November 2020 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 28 %, nicht wie beantragt von mindestens 29 %, zusprach und zudem einen Anspruch auf eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren verneinte.

E. 2.2

Letztinstanzlich unbestritten sind das Zumutbarkeitsprofil des Beschwerdeführers, der Zeitpunkt des Rentenbeginns sowie das gestützt auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin ermittelte hypothetische Einkommen im Gesundheitsfall (Valideneinkommen) für das Jahr 2018 in der Höhe von Fr. 67'246.-. Bezüglich des nach Eintritt der Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch erzielbaren Verdienstes (Invalideneinkommen) ist namentlich noch Streitig, in welchem Umfang das gestützt auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2018 zu ermittelnde Invalideneinkommen herabzusetzen sei.

E. 3.1

Das kantonale Gericht legte die Bestimmung über den Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zutreffend dar. Gleiches gilt hinsichtlich der Rechtsgrundlagen zur Ermittlung des Invaliditätsgrades

bei Erwerbstätigen nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG). Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Was den Einkommensvergleich betrifft, ist zu ergänzen, dass das Bundesgericht die Rechtsprechung zur Bemessung des anzurechnenden Invalideneinkommens mit BGE 148 V 174 bestätigt hat. Zu ermitteln ist der Verdienst, den die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität durch eine ihr zumutbare Tätigkeit verdienen könnte (vgl. erwähntes Urteil E. 6.2). Sofern keine konkreten Lohndaten vorhanden sind, weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, können mit Blick auf die Verdienstmöglichkeiten auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, welches Konzept weiterhin massgeblich bleibt (E. 9.1), die Tabellenlöhne der LSE herangezogen werden. Diese stützt sich auf umfassende und konkrete Daten aus dem effektiven Arbeitsmarkt. Auszugehen ist dabei jeweils vom sogenannten Zentralwert (Median) gemäss Tabelle TA1_tirage_skill_level (E. 6.2 und 9.2.1). Als Korrekturinstrumente für eine einzelfallgerechte Betrachtung stehen die Parallelisierung der beiden Einkommen (wenn der Versicherte als Gesunder aus invaliditätsfremden Gründen ein deutlich unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen erzielt hat) sowie die Möglichkeit eines Abzugs vom Tabellenlohn zur Verfügung (E. 9.2.2; Urteil 8C_292/2021 vom 21. April 2022 E. 3).

E. 3.3

Mit einem Abzug vom anhand statistischer Lohndaten ermittelten Invalideneinkommen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 148 V 174 E. 6.3 mit Hinweisen). Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, stellt eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage dar. Dagegen ist die Höhe des (im konkreten Fall grundsätzlich angezeigten) Abzugs eine Ermessensfrage und daher letztinstanzlich nur bei Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung korrigierbar (BGE 148 V 174 E. 6.5 mit Hinweis).

E. 4.1

Die Vorinstanz setzte das streitige Invalideneinkommen anhand der LSE 2018, Tabelle TA1_tirage_skill_level, Zentralwert, Total, Kompetenzniveau 1, Männer, auf monatlich Fr. 5417.-, angepasst an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit ($x 41.7 : 40$) sowie an die Arbeitsfähigkeit ($x 0.75$) und hochgerechnet auf ein Jahr ($x 12$) auf Fr. 50'825.- fest. Sie bestätigte mit Blick auf das kreisärztliche Zumutbarkeitsprofil den von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Abzug vom Tabellenlohn in der Höhe von 5 %. Zur Begründung führte das kantonale Gericht im Wesentlichen aus, die Arbeitsfähigkeit sei auf körperlich leicht belastende, im Sitzen ausübbar Tätigkeiten beschränkt, wobei keine Einschränkungen der oberen Extremitäten bestünden. Zudem sei bereits eine grosszügig

bemessene, gesundheitlich begründete Verminderung der Leistungsfähigkeit von 25 % berücksichtigt worden. Weder das Alter noch die fehlende Berufsausbildung oder die mangelnden Deutschkenntnisse wirkten sich sodann in einem über das berücksichtigte Mass hinausgehenden Umfang lohnsenkend aus, da Hilfsarbeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt davon unabhängig nachgefragt würden. Unter Berücksichtigung eines Abzugs von 5 % ergebe sich für das Jahr 2018 ein hypothetisches Invalideneinkommen von Fr. 48'284.- (50'825.- x 0.95) und in Gegenüberstellung mit dem Valideneinkommen von Fr. 67'246.- ein Invaliditätsgrad von gerundet 28 %.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt, das kantonale Gericht habe mit der Verweigerung eines höheren Abzugs das ihm zustehende Ermessen unterschritten, indem es etliche nach der Rechtsprechung zu berücksichtigende lohnmindernde Faktoren nicht als relevant erachtet habe. Im Wesentlichen bringt er vor, er müsse mit massiven Lohneinbussen rechnen, da leicht belastende und nur noch im Sitzen ausübbar Tätigkeiten ausserhalb des Bürobereichs nur spärlich vorhanden seien, mithin der Fächer möglicher Arbeitsplätze deutlich eingeschränkt sei. Zudem seien nach kreisärztlicher Einschätzung nur ein kurzfristiges Gehen auf ebenem Gelände und ausserdem das Erreichen des Arbeitsplatzes nur mit beidseitiger Unterarmgehilfe möglich, was ihn sehr labil bezüglich einer Veränderung des Arbeitsplatzes und eines Ortswechsels mache. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer während Jahren als Forstarbeiter tätig gewesen sei und die dabei gewonnenen Erfahrungen in einer Verweistätigkeit nicht zu verwerten vermöge. Gegenteilig werde seine langjährige Betriebszugehörigkeit seine Flexibilität und Anpassungsfähigkeit zusätzlich erschweren. Es seien sodann keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung, anders als in der Invalidenversicherung, das vorgerückte Alter nicht als abzugsrelevanter Faktor anerkannt werde, wie dies die Vorinstanz festgehalten habe. Eine solche Feststellung sei willkürlich, zumal gemäss Art. 28 UVV dem Umstand Rechnung getragen werde, dass das vorgerückte Alter eine Ursache der Erwerbslosigkeit oder -unfähigkeit bilden könne. Schliesslich rechtfertige sich der beantragte Abzug von 15 % auch mit Blick auf das Gutachten "Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung" des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG vom 8. Januar 2021 (nachfolgend: BASS-Gutachten), auf Grund dessen die bundesgerichtliche Rechtsprechung einer Korrektur bedürfe.

E. 5.1

Soweit der Beschwerdeführer mit Blick auf das BASS-Gutachten einen generellen Abzug von 15 % vom Tabellenlohn geltend macht, ist ihm damit kein Erfolg beschieden. Das Bundesgericht hat mit BGE 148 V 174 unter anderem mit Bezugnahme auf dieses Gutachten entschieden, dass im heutigen Zeitpunkt kein ernsthafter sachlicher Grund für die Änderung der Rechtsprechung besteht, wonach Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte grundsätzlich die Zentralbeziehungsweise Medianwerte der LSE darstellen (vgl. E. 3.2 hiervor). Dies gilt infolge des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Invaliditätsbegriffs auch für den Bereich der Unfallversicherung (Urteil 8C_383/2022 vom 10. November 2022 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

E. 5.2

Im Bereich der Unfallversicherung gibt es sodann, worauf der Beschwerdeführer zu Recht hinweist, die Sonderregelung von Art. 28 Abs. 4 UVV betreffend Versicherte in vorgerücktem Alter. Dadurch wird bei der Invaliditätsbemessung dem Umstand Rechnung getragen, dass nebst der - grundsätzlich allein versicherten - unfallbedingten Invalidität auch das vorgerückte Alter eine Ursache der Erwerbslosigkeit oder -unfähigkeit bilden kann. Denn sehr oft hat ein und derselbe Gesundheitsschaden bei einer älteren Person aus verschiedenen Gründen (Schwierigkeiten bei der beruflichen Neueinstufung oder Umschulung, verminderte Anpassungs- und Lernfähigkeit) weitaus grössere Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit als bei einer Person mittleren Alters (Urteil 8C_716/2021 vom 12. Oktober 2022 E. 7.2 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen; BGE 122 V 418 E. 3a; PETER OMLIN, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Freiburg 1995, S. 235 ff.). Die Sonderregel von Art. 28 Abs. 4 UVV soll daher verhindern, dass Invalidenrenten gewährt werden, die in Wirklichkeit eine Altersleistungskomponente enthalten (Urteil 8C_716/2021 vom 12. Oktober 2022 E. 7.2 und 8.3 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen; vgl. OMLIN, a.a.O, S. 249 mit Hinweisen). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bezweckt die von ihm angerufene Regelung in der UVV somit nicht, dem vorgerückten Alter eines Versicherten durch einen Abzug vom anhand von Tabellenlöhnen ermittelten Invalideneinkommen Rechnung zu tragen und auf diese Weise zu einem höheren Invaliditätsgrad zu gelangen. Vielmehr wären bei Anwendbarkeit von Art. 28 Abs. 4 UVV sowohl das Validen- wie auch das Invalideneinkommen massgebend gewesen, die ein Versicherter im mittleren Alter bei einer entsprechenden Gesundheitsschädigung erzielen könnte, um damit - wie dargelegt - eine Altersleistungskomponente zu verhindern. Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin verneinten eine Auswirkung des Alters des Beschwerdeführers in diesem Sinne und gingen nicht von einem Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV aus. Dass die entsprechenden Voraussetzungen gegeben wären, macht auch der Beschwerdeführer nicht geltend und ist, wie sich auch aus nachfolgender Erwägung ergibt, nicht ersichtlich.

E. 5.3

Was schliesslich die Höhe des leidensbedingt gewährten Abzugs anbelangt, vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun, inwieweit die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt haben soll (vgl. E. 3.3 hiavor). Vielmehr beschränkt er sich diesbezüglich im Wesentlichen darauf, die bereits im kantonalen Verfahren erwähnten Gesichtspunkte vorzubringen, die seiner Meinung nach einen 5%igen Abzug vom Tabellenlohn als zu tief erscheinen lassen. Die leidensbedingten Einschränkungen wurden indessen - nebst dem gewährten Abzug von 5 % - vor allem im Rahmen des zumutbaren Pensums von 75 % berücksichtigt und dürfen nicht nochmals - als abzugsrelevant - herangezogen werden (vgl. BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweis). Dass dem Beschwerdeführer nur noch leichte Tätigkeiten zumutbar sind, ist kein Grund für einen leidensbedingten Abzug, zumal der Tabellenlohn im hier zugrunde gelegten Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (statt vieler: Urteile 9C_15/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 5.2 und 8C_128/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 6.2.3 mit Hinweisen). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer nur noch für leichte Tätigkeiten mit weiteren einschränkenden Faktoren (vgl. Zumutbarkeitsprofil in E. 4.1 hiavor) arbeitsfähig ist. Inwiefern sich die mit der Knieverletzung verbundenen, vor allem bei Belastung durch Gehen und Stehen auftretenden Beschwerden im Rahmen einer vorwiegend sitzenden Hilfsarbeitertätigkeit finanziell weitergehend in dem Sinne auswirken könnten, dass der Beschwerdeführer

gegenüber einer gesunden Person mit der gleichen Tätigkeit von vornherein eine lohnmässige Diskriminierung zu gewärtigen hätte, wird beschwerdeweise nicht substantiiert aufgezeigt und ist nicht ohne Weiteres erkennbar. Dies gilt bei der erwähnten Art von zumutbaren Tätigkeiten auch hinsichtlich der für das Erreichen des Arbeitsplatzes verwendeten Unterarmgehilfen. Mit Blick auf diese Einschränkungen durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass dem Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ein genügend breites Spektrum an möglichen Tätigkeiten zur Verfügung steht. Der Umstand, dass er nicht mehr als Forstarbeiter tätig sein kann, oder die geltend gemachten fehlenden Deutschkenntnisse rechtfertigen keinen Leidensabzug, setzen die der Berechnung des hypothetischen Invalideneinkommens zugrunde liegenden Beschäftigungen doch weder eine Ausbildung noch Berufserfahrung voraus. Soweit sich der Beschwerdeführer sodann erneut auf sein Alter als lohnmindernden Faktor beruft, kann die Frage, ob ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 28 Abs. 4 UVV ein Abzug wegen fortgeschrittenen Alters zulässig sei, weiterhin offen bleiben (Urteil 8C_716/2021 vom 12. Oktober 2022 E. 8.3 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen; SVR 2018 UV Nr. 15 S. 50, 8C_439/2017 E. 5.6.3 und 5.6.4; Urteil 8C_186/2022 vom 3. November 2022 E. 6.2.2 mit Hinweisen). Diesbezüglich bleibt mit der Vorinstanz zu beachten, dass gerade Hilfsarbeiten auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt werden und sich bei diesen Tätigkeiten ein fortgeschrittenes Alter nicht zwingend lohnsenkend auswirken muss (BGE 146 V 16 E. 7.2.1 mit Hinweisen; Urteil 8C_128/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 6.2.3). Die Bedeutung der Dienstjahre schliesslich nimmt im privaten Sektor ab, je niedriger das zu berücksichtigende Anforderungsprofil ist (BGE 126 V 75 E. 5a/cc; Urteil 8C_383/2022 vom 10. November 2022 E. 4.2.7 mit Hinweisen). Auch anderweitig bringt der Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges vor, was einen Abzug von 5 % als rechtsfehlerhaft erscheinen liesse.

E. 5.4

Zusammenfassend bleibt es beim gemäss angefochtenem Urteil zu berücksichtigenden leidensbedingten Abzug von 5 %, weshalb die vorinstanzliche Festsetzung des Invalideneinkommens auf Fr. 48'284.- und der in Gegenüberstellung mit dem Valideneinkommen von Fr. 67'246.- ermittelte Invaliditätsgrad von gerundet 28 % nicht zu beanstanden sind. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

E. 6

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, das kantonale Gericht habe mit der Verweigerung einer Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren Bundesrecht verletzt.

E. 6.1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei für das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Gemäss Rechtsprechung wird dies nach einer materiellen Betrachtungsweise unter Zugrundelegung der gestellten Anträge beurteilt und es kann erst dann von einem Obsiegen gesprochen werden, wenn das Gericht den Entscheid zu Gunsten der beschwerdeführenden Person abgeändert hat resp. wenn sich deren Position durch den Entscheid verbessert hat (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 224 zu Art.

61 ATSG mit Verweis auf BGE 132 V 215 E. 6.2; Urteil 8C_281/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 7.1 mit Hinweisen). Bei bloss teilweisem Obsiegen ist nur dann eine ungekürzte Parteientschädigung zuzusprechen, wenn die versicherte Person im Grundsatz obsiegt und lediglich im Masslichen (teilweise) unterliegt (Urteil 8C_281/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 7.1). Das Bundesgericht prüft frei, ob die vorinstanzliche Festsetzung der Parteientschädigung den in Art. 61 lit. g ATSG statuierten bundesrechtlichen Anforderungen genügt, darüber hinaus nur, ob die Anwendung des kantonalen Rechts zu einer in der Beschwerde substantiiert gerügten (Art. 106 Abs. 2 BGG) Verfassungsverletzung geführt hat, sei es wegen seiner Ausgestaltung oder aufgrund des Ergebnisses im konkreten Fall (SVR 2021 UV Nr. 34 S. 154, 8C_672/2020 E. 5.1; Urteil 8C_5/2022 vom 3. August 2022 E. 5.1.2).

E. 6.2

Im kantonalen Verfahren beantragte der Beschwerdeführer, es sei ihm in Aufhebung des Einspracheentscheids vom 6. November 2020 eine Invalidenrente bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von über 25 %, mindestens aber von 29 % zuzusprechen; eventualiter sei die Sache zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Mit dem angefochtenen Urteil sprach die Vorinstanz dem Beschwerdeführer in teilweiser Gutheissung der Beschwerde eine Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 28 % zu; im Übrigen wies sie die Beschwerde ab.

E. 6.3

Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, hat sich seine Rechtsstellung durch das angefochtene Urteil im Vergleich zu jener bei Erlass des Einspracheentscheids vom 6. November 2020 massgeblich verbessert. Die Erhöhung des der Invalidenrente zu Grunde liegenden Invaliditätsgrades von 25 % auf 28 % entspricht nahezu seinem Antrag auf eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 29 %. Das kantonale Gericht verletzte somit Bundesrecht, indem es unter Hinweis auf ein bloss marginales Obsiegen gänzlich von der Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer absah. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie die Höhe der Parteientschädigung für das vorangegangene Verfahren nach Massgabe des kantonalen Verfahrensrechts festlege. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 7

Der Beschwerdeführer obsiegt vor Bundesgericht in einem vergleichsweise untergeordneten Punkt. Im Übrigen, insbesondere in der im Vordergrund stehenden Rentenfrage, unterliegt er. Dies rechtfertigt es, die Gerichtskosten zu drei Vierteln ihm und zu einem Viertel der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Zudem hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine entsprechend reduzierte Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.